



Zusatzvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank über die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für die Geschäftsjahre 2019 und 2020

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) vereinbaren nach Information der Kantone am 31. Januar 2020 und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat am 19. Februar 2020 Folgendes:

1. Diese Zusatzvereinbarung ergänzt die Vereinbarung vom 9. November 2016 zwischen dem EFD und der SNB über die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (nachfolgend «Hauptvereinbarung»).
2. Diese Zusatzvereinbarung gilt für die Geschäftsjahre 2019 und 2020. Sie ergänzt die Ziffer 7 der Hauptvereinbarung.
3. In Ergänzung zu der in Ziffer 7 der Hauptvereinbarung definierten Bedingung für eine Zusatzausschüttung werden zwei zusätzliche Schwellenwerte für zwei weitere mögliche Zusatzausschüttungen festgelegt.
 - a. Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 30 Mrd. Franken, schüttet die SNB für das betreffende Geschäftsjahr zusätzlich einen weiteren Betrag von 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus. Diese Zusatzausschüttung wird entsprechend gekürzt, falls die Ausschüttungsreserve dadurch auf einen Wert unter 30 Mrd. Franken sinken würde.
 - b. Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 40 Mrd. Franken, schüttet die SNB für das betreffende Geschäftsjahr zusätzlich einen weiteren Betrag von 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus. Diese

Zusatzausschüttung wird entsprechend gekürzt, falls die Ausschüttungsreserve
dadurch auf einen Wert unter 40 Mrd. Franken sinken würde.

4. Im Übrigen gilt die Hauptvereinbarung unverändert weiter.

Bern, den 28. Februar 2020

EIDGENÖSSISCHES
FINANZDEPARTEMENT

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Der Vorsteher

Die Präsidentin
des Bankrats

Der Präsident
des Direktoriums

Ueli Maurer

Barbara Janom Steiner Thomas Jordan